

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 4

Mittwoch, den 13. Januar

1915

Dreißundsechzigster Jahrgang.

Erscheinet

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingefessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande u. macht sich strafbar!

Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 23. November 1914 (RGBl. S. 483) — Abdruck ist in Anlage 1 beigelegt — Höchstpreise für Speisekartoffeln festgesetzt. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Futterkartoffeln ist in kurzer Zeit zu erwarten.

I. Die Höchstpreise sind für die Sorten: Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, die im allgemeinen als beste Speisekartoffeln geschätzt werden, um 5 M. für die Tonne (25 Pf. für den Zentner) höher gehalten, als für die anderen Sorten. Da die Bewertung der Sorten nicht überall die gleiche ist, haben die Landeszentralbehörden die Befugnis erhalten, noch andere Sorten in die höhere Preisklasse zu setzen.

Bei der Preisbemessung sind ferner in § 1 der Verordnung 4 Produktionsgebiete unterschieden worden. Die niedrigsten Preise gelten in dem ostelbischen Preußen (ohne Schleswig-Holstein) und in den mecklenburgischen Großherzogtümern. Mit Zuschlägen von je 2 M. für die Tonne (10 Pf. für den Zentner) folgen Sachsen und Thüringen, Nordwestdeutschland — das mit Rücksicht auf die Schweinehaltung besonders behandelt ist — und schließlich West- und Süddeutschland einschließlich des westfälischen Industriegebiets.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Produzenten und für die in den einzelnen Preisgebieten produzierten Kartoffeln (§§ 1, 3). Für den Großhandel sind in der Verordnung Vorschriften nicht gegeben; er soll in seiner Aufgabe, die Speisekartoffeln aus den Uebererschubgebieten in die Zuschußgebiete zu bringen, angesichts der durch die Beförderungs- und Witterungsverhältnisse erschwerten Lage möglichst wenig gehemmt werden. Um zu verhindern, daß die Produzenten sich von den ihnen gesetzten Preisgrenzen durch Umgehungen befreien, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß dem Produzenten jeder gleich steht, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln besetzt zu haben.

Die Produzenten sind an die Höchstpreise stets gebunden, wenn sie an den Handel verkaufen. Nur dann gelten die Höchstpreise nicht für die Produzenten, wenn sie Mengen, die 1 Tonne (20 Zentner) nicht übersteigen, an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden unmittelbar ohne Zwischenhandel abgeben. Handelt es sich bei den Umsätzen an diese Abnehmer um größere Mengen, so gelten die Höchstpreise der Verordnung. Es würde eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften sein, wenn Geschäfte, die Mengen von mehr als 1 Tonne betreffen, zum Scheine in Einzelgeschäften über geringere Mengen zerlegt werden würden. Durch die Ausnahme des § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der übliche unmittelbare Verkehr zwischen dem Produ-

zenten und dem Verbraucher in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Kleinhandel geschützt werden.

II. Soweit der Bundesrat die Höchstpreise für Speisekartoffeln nicht festgesetzt hat, steht diese Befugnis nach § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458) den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden zu. Nicht festgesetzt sind die Höchstpreise für den Großhandel und für den Kleinverkehr. Vorschriften für den Großhandel zu erlassen, behalte ich, der Minister für Handel und Gewerbe, mir für den Fall vor, daß der Großhandel etwa versuchen sollte, Vorräte an Speisekartoffeln dem Verbrauche vorzuenthalten. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel würde dann auch die Möglichkeit der Enteignung im Sinne von § 2 Abs. 1 a. a. O. gegeben sein.

Zur Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind nach den Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 (HMBL S. 441) die Gemeindevorstände der Städte über 10 000 Einwohner und der selbständigen Städte in der Provinz Hannover, im übrigen die Landräte befugt. Bei dieser Befugnis verbleibt es auch in diesem Falle. Sie erstreckt sich auf den Verkehr der Produzenten mit Konsumentenvereinigungen und Gemeinden für den Verkauf von Mengen, die eine Tonne (20 Zentner) nicht übersteigen, auf den Marktverkehr, soweit dieser nicht lediglich für den Verkehr zwischen Händlern bestimmt ist, und für den sonstigen Detailhandel.

Ob es überall erforderlich sein wird, Höchstpreise für den Kleinverkehr festzusetzen, läßt sich zwar von hier aus nicht übersehen. Zahlreiche Anträge, insbesondere aus den westlichen Bedarfsgebieten, auf eine Regelung der Höchstpreisfrage bei Speisekartoffeln lassen aber erkennen, daß die Festsetzung vielfach als dringlich angesehen wird. Bei der Festsetzung werden die zuständigen Behörden die in Absatz 3 des Erlasses vom 4. August 1914 (HMBL S. 440) aufgestellten Grundsätze sorgfältig zu beobachten haben. Insbesondere muß zwischen den Preisen, zu welchen der Zwischenhandel die Kartoffeln aus dem Produktionsgebiet an den Verbrauchsort schaffen kann, und den örtlichen Kleinhandelspreisen eine angemessene Spannung bleiben.

Um den zuständigen Behörden einen allgemeinen Anhalt für ihre Festsetzungen zu geben, kann es sich empfehlen, daß die Regierungspräsidenten unter Zuziehung von Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft ermitteln, welche Frachten auf den in die Verbrauchsorte zu schaffenden Speisekartoffeln im allgemeinen Durchschnitt ruhen, und welche Zuschläge ferner für den Umsatz im Großhandel und im Kleinhandel in Ansatz zu bringen sind, um zu einem angemessenen Kleinhandelshöchstpreise zu gelangen. Zur Erleichterung sind in der Anlage 2 die Frachttaxe für frische Kartoffeln für eine Anzahl von Entfernungen mitgeteilt. Als Anhaltspunkt für solche Festsetzungen kann ferner folgendes dienen. Im Großherzogtum Hessen sind für

100 Kilogramm festgesetzt worden a) für den Produzenten unter Einschluß der Kosten des Transports bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung: 6,50 M.; b) bei freier Lieferung in den Aufbewahrungsraum des Verbrauchers oder bei Verkauf auf dem Wochenmarkte: 8,00 M.; c) im Kleinverkaufe nach Kilogramm: 9,00 M. Im Regierungsbezirk Cassel sind die Höchstpreise festgesetzt worden zu a) auf 6,00 M., zu b) auf 7,00 M., zu c) auf 8,00 M. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat als Produzentenpreis für 100 Kilogramm 6,00 M. und für städtische Verhältnisse zu b) 8,00 M., zu c) 9,00 M. vorgeschlagen. Für östlichere Gegenden ist der Zuschlag, um den sich der Produzentenpreis bis zum Verkaufspreis des Kleinhandels erhöht, auf 2,00 M. bis 2,50 M. für 100 Kilogramm geschätzt worden.

Festsetzungen von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind von den zuständigen Behörden umgehend in vierfacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten mitzuteilen. Diese haben ein Stück dem Oberpräsidenten und zwei mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, vorzulegen.

III. Durch § 5 der Verordnung ist klargestellt, daß der Produzent von Speisefkartoffeln gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458) verpflichtet ist, sie der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung zu überlassen. Die Ueberlassung darf nur auf Antrag verfügt werden und nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln durch eine unberechtigte Zurückhaltung der Produzenten gefährdet ist. Der Antrag darf nur von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gestellt werden. Diese haben sich dabei zu verpflichten, die ihnen überlassenen Speisefkartoffeln in einer den Verhältnissen der bedürftigen Bevölkerungskreise entsprechenden Weise in den Verkehr zu bringen. In dem Antrag sind der Besitzer der Kartoffeln, gegen den das Verfahren eingeleitet werden soll, sowie die Menge zu bezeichnen. Da nach § 4 der Verordnung der Höchstpreis für die Lieferung ohne Sack gilt und die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof einschließt, so ist, falls für die Ueberlassung andere Lieferungsbedingungen in Frage kommen, bei dem Antrage der Uebernahmepreis vorzuschlagen und zu begründen. Die für die Uebernahme erforderlichen Geldmittel sind von dem Antragsteller bereitzustellen.

Zuständig zur Prüfung des Antrags ist die Kommunal-aufsichtsbehörde; sie stellt fest, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens erfüllt hat.

1. Bestehen sie die Kartoffeln, deren Ueberlassung beantragt wird, in dem Bezirke der Kommunal-aufsichtsbehörde, so stellt sie auch fest, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten, und führt das Verfahren weiter durch. Ist die Kommunal-aufsichtsbehörde der Regierungspräsident, so kann er mit der weiteren Durchführung des Verfahrens den Landrat, in dessen Kreis sich die Kartoffeln befinden, bei kreisfreien Städten den Gemeindevorstand beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag von dem Kreisverband oder der Stadt selbst gestellt ist.

2. Bestehen sich die Kartoffeln nicht in dem Bezirke der Kommunal-aufsichtsbehörde, bei welcher der Antrag gestellt ist, so leitet sie den Antrag nach der ihr obliegenden Prüfung an den Landrat des Kreises, in dem sich die Kartoffeln befinden, oder bei kreisfreien Städten an den Gemeindevorstand. Dieser hat zu prüfen, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten und gegebenenfalls das Verfahren weiter durchzuführen. Im Landespolizeibezirke Berlin ist für die Durchführung der Polizeipräsident in Berlin zuständig. Entstehen über die Zulässigkeit des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei prüfenden Behörden, so entscheidet die nächsthöhere Behörde, in letzter Instanz entscheiden die unterzeichneten Minister.

Der Uebernahmepreis ist von der Behörde festzusetzen, die das Verfahren durchführt. Ist die Behörde nicht der Regierungspräsident, so steht dem Besitzer binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Festsetzung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Anlage 1.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln.
Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:
§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisefkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date	bei allen anderen Sorten
	Mark	Mark
in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55	50
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Döbeln a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer Linie, Neuß jüngerer Linie	57	52
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnshberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtume Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg	59	54
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	61	56

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, magnum bonum, up to date andere Sorten dieser Speisefkartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten-, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefkartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2.

Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisefkartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirks (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5.

Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten der Monarchie pp.

Die Gendarmen des Kreises werden um Recherchen und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 7. Januar 1915.

Der Landrat.

(Abdruck aus Amtsblatt Stück 50, Seite 354.)

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar l. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Umtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 10. Dezember 1914.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Betrifft die militärische Vorbereitung der Jugend.

Dort, wo die militärische Vorbereitung der Jugend richtig durchgeführt ist, hat sie für unser Heer sehr erfreuliche Erfolge gezeitigt. Bei aus solchen Gruppen eingetretenen Kriegsfreiwilligen konnte die Ausbildung im Exerzieren erheblich abgekürzt und dem so vorgebildeten jungen Mann mancher Vorteil im Dienst gewährt werden. Der Beweis ist erbracht, daß die militärische Kraft und Schlagfertigkeit unseres Volkes wesentlich erhöht würde, wenn es gelänge, alle jungen Leute ohne Ausnahme zu diesem Dienst heranzuziehen.

Ich lege daher allen Gemeinde- und Gutsvorstehern, sowie den Magistraten und den Amtsvorstehern nochmals die tatkräftige Förderung der militärischen Vorbereitung dringend ans Herz und ordne an, daß alle ländlichen Gemeindebehörden des Kreises sowie die Polizeiverwaltungen in den Städten unverzüglich ein Verzeichnis der jungen Männer zwischen 16 und 20 Jahren aufzustellen und eine Abschrift davon dem Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder, Polzin zu übersenden haben.

Die Uebungsleiter werden sodann nach diesem Verzeichnis die fehlenden Jünglinge genau feststellen und die schuldhaft Säumigen den Gemeindebehörden bzw. den Polizeiverwaltungen mitteilen. Die Gemeindebehörden und die Polizeiverwaltungen haben sich darauf die Angezeigten sofort vorzuladen und sie unter Vorhalt der vaterländischen Wichtigkeit der Uebungen und der persönlichen Vorteile für den späteren Militärdienst eindringlich zu ermahnen. Es wird sich auch empfehlen, sie darauf aufmerksam zu machen, daß vorausichtlich bald jeder junger in die Armee eintretende Mann, der ohne triftigen Grund der militärischen Vorbereitung ferngeblieben ist, mißtrauisch als „Drückeberger“ angesehen wird.

Erkennen die jungen Leute darauf noch nicht ihre Pflicht, so sind sie auf dem Lande den Amtsvorstehern zu bezeichnen und von diesen nochmals zu warnen.

Hilft auch dies nicht, so ist an mich zu berichten bis zum 20. d. Mts. wollen mir die Polizeiverwaltungen und die Gemeinde- und Gutsvorsteher berichten, daß die Listen an den Kreisjugendpfleger abgesandt worden sind.

Das anzulegende Verzeichnis der Jugendlichen muß folgende Spalten enthalten:

- Spalte 1 Lfd Nummer.
- Spalte 2 Vor- und Zuname des Jugendlichen.
- Spalte 3 Stand oder Gewerbe des Jugendlichen.
- Spalte 4 Alter.
- Spalte 5 Bemerkungen.

Belgard, den 6. Januar 1915.

Der Landrat.

Betrifft militärische Vorbereitung der Jugend.

Der Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder zu Polzin wird zur Förderung der militärischen Vorbereitung der Jugend nachstehende Reisen abhalten:

1. Am 17. Januar nach Kösternitz
2. Am 24. Januar nach Podewils
3. Am 31. Januar nach Bramstädt
4. Am 7. Februar nach Zarnesanz
5. Am 14. Februar nach Reinfeld

Die Versammlungen an diesen Orten finden immer 3

Uhr nachmittags statt. Ich lade zur Teilnahme an diesen Versammlungen die Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Lehrer der vorstehend genannten Ortschaften ein. Ferner ersuche ich, die männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren aus diesen Ortschaften an den genannten Versammlungen teilzunehmen. Die betreffenden Ortsvorstände wollen dies rechtzeitig zur Kenntnis der Lehrer und der Jugendlichen bringen.

Ferner lade ich nachstehende Guts- und Gemeindevorsteher und Lehrer zu den obengenannten Versammlungen ein: Zu der Versammlung in Kösternitz die Ortsvorstände, Lehrer und Jugendlichen der Ortschaften Pustchow und Buchhorst, zu der Versammlung in Podewils die Ortsvorstände usw. von Gr. Reichow und Karfin, zu der Versammlung in Bramstädt die Ortsvorstände usw. von Althütten und Kłodow, zu der Versammlung in Zarnesanz die Ortsvorstände usw. von Boissin und Rassin.

Die Ortsvorstände wollen dies zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 7. Januar 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh

des Ackerbürgers Maaß, Kolberg, Kettelbeckstraße 38,
des Bauerhofsbesizers Franz Firzloff, Degow,
des Bauerhofsbesizers Ernst Rehsfeldt, Stöckow,
des Bauerhofsbesizers Reinhold Behnke, Altwerder
Abbau,
des Eigentümers Steinkrauß, Altwerder,
des Ackerbürgers Lübke, Kolberg, Kamminerstr. 6,
des Eigentümers Paul Wegner, Altbork,
des Bauerhofsbesizers Emil Buntrock, Büßow,
des Gutes Plauenthin,
des Gutes Drosedow,
des Gutes Roman

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 7. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter den Kindern des Rittergutsbesizers Griebenow in Nordeshagen, bei Kindern und Schweinen des Borwerksbesizers Linse in Nordeshagen-Schäferei und bei Kindern des Eigentümers Ferdinand Kamelow in Sorenbohm ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr. sind infolge des feindlichen Einbruchs bis auf weiteres verlegt:

Die Regierung Gumbinnen nach Insterburg,
das Landratsamt Piskallen nach Stettin, Moltkestr. 15,
das Landratsamt Stallupönen nach Stettin, Moltkestr. 15,
das Landratsamt Goldap nach Königsberg, Regierung,
Zimmer 193 B,
das Landratsamt Darkehmen nach Trempen (Postort Kreis Darkehmen),
das Landratsamt Diezko nach Berlin C. 19, Unterwasserstraße 6,
das Landratsamt Lyck nach Königsberg, Regierung,
Zimmer 215,
das Landratsamt Johannisburg nach Sensburg.

Die Ortsvorstände wollen dies zur Kenntnis der Flüchtlinge bringen.

Belgard, den 4. Januar 1915.

Der Landrat.

Folgende russ. poln. Arbeiter haben ihre Arbeitsstelle in Schwarzin, Gut, am 30. Dezember 1914 heimlich verlassen:

Broislaw Adamel, 21 Jahre alt.
Jofes Dżarek, 24 Jahre alt.
pp.

Schlawa, den 4. Januar 1915.

Der Landrat. gez. von Schelha.

Die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 7. Januar 1915.

Der Landrat.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage zu Nr. 4 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Mittwoch, den 13. Januar 1915.

Aufruf

an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 Meter hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk! Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsausschuß für warme Unterkleidung G. V.
Fürst zu Salm-Horstmar.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des Kreistierarztes in Schivelbein ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Augustenhof Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Den Sperrbezirk bildet der Gutshof Augustenhof.
2. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3—14 aufgeführten Bestimmungen.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 47 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des Kreistierarztes in Schivelbein ist unter dem Rindvieh des Bauern Emil Kladdag in Kostin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt Seite 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Den Sperrbezirk bildet das Gehöft des Bauern Emil Kladdag im Gemeindebezirk Kostin.
2. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3—14 aufgeführten Bestimmungen.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

In Gr. Poplow ist der Bauer Wilhelm Scheffler zum Schöffenstellvertreter gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 7. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter den Viehbeständen des Gutes Charlottenhof und Barenwinkel ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 7. Januar 1915.

Der Landrat.

Nach dem Gutachten des Kreistierarztes in Kößlin ist unter den Kindern des Bauernhofbesizers Pregel in Korveshagen und des Bauernhofbesizers Barchmin in Augustin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

In Neulüßitz ist der Eigentümer Friedbert Frank zum Schöffen-Stellvertreter gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

Der russ. poln. Arbeiter Jan Bludarski hat seine Arbeitsstelle in Gerbin, Gut, am 23. Dezember 1914 heimlich verlassen.

pp.

Schlawa, den 6. Januar 1915.

Der Landrat. gez. von Schelicha.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Gendarmeriewachtmeister werden um Nachforschungen und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 9. Januar 1915.

Der Landrat.

Aus der Preussischen Verlustliste Nr. 118.

Infanterie-Regiment Nr. 43,

1. Bataillon, 1. Kompagnie.

Reservist Hugo Pieske, Zugig, schwer verwundet.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 5, Stettin,

3. Kompagnie.

Bizefeldwebel Otto Kohls, Passentin, gefallen.

5. Kompagnie.

Musketier Otto Neumann, Rotenfließ, verwundet.

Aus der Preussischen Verlustliste Nr. 119.

Infanterie-Regiment Nr. 141, Grauden,

II. Bataillon, 6. Kompagnie.

Unteroffizier Richard Gumz, Badtlow, gefallen.

1. Pionier-Bataillon Nr. 2, Stettin.

Unteroffizier der Reserve Karl Griebach, Belgard, leicht verwundet.

Aus der Preussischen Verlustliste Nr. 120.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 5, Schlawe, Stolp,
I. Bataillon, 1. Kompagnie.

Wehrmann Wilhelm Bode, Bulgrin, gefallen.
2. Kompagnie.

Reservist Paul Dittberner, Polzin, gefallen.
3. Kompagnie.

Wehrmann Albert Thies, Kösternitz, leicht verwundet.
4. Kompagnie.

Gefreiter Paul Stenske, Belgard, schwer verwundet.
III. Bataillon, 10. Kompagnie.

Unteroffizier Erich Freiberg, Collatz, gefallen.
Infanterie-Regiment Nr. 49, Gnesen,

III. Bataillon, 12. Kompagnie.

Kriegsfreiwilliger Paul Müller, Gr. Dychow, vermisst.
Infanterie-Regiment Nr. 54, Kolberg, Köslin,
11. Kompagnie.

Reservist Emil Klitzke, Volkow, bisher vermisst, verlegt
im Lazarett.

Feldartillerie-Regiment Nr. 2, Kolberg, Belgard,
1. Batterie.

Kanonier Paul Guz, Polzin, leicht verwundet, bei der
Truppe.

3. Batterie.

Trompeter Paul Butt, Belgard, leicht verwundet.

Aus der Preussischen Verlustliste Nr. 121.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 5,
5. Kompagnie.

Musketier Robert Hensel, Pumlow, leicht verwundet.
6. Kompagnie.

Reservist Erich Beyer, Bulgrin, vermisst.

Füsilier-Regiment Nr. 33, Gumbinnen,

II. Bataillon, 8. Kompagnie.

Reservist Emil Kunde, Klemptin, abermals verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 209, Stettin,
1. Kompagnie.

Unteroffizier Franz Falkenberg, Gr. Pöplow, Mühle,
nicht verwundet, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 210, Stettin,
I. Bataillon, 1. Kompagnie.

Musketier August Bork, Zadtow, schwer verwundet.
Belgard, den 12. Januar 1915.

Der Landrat.

Der Provinzial-Ausschuß von Pommern hat in der
Sitzung vom 9. Dezember 1914 beschlossen, den § 3 der
Bedingungen der Pommerschen Kriegsversicherung mit Wir-
kung vom 1. Januar 1915 ab zu ändern. Der Beschluß des
Provinzial-Ausschusses hat die ministerielle Genehmigung er-
halten.

Die Bedingungen lauten vom 1. Januar 1915 ab fol-
gendermaßen:

§ 1. Die Teilnahme steht allen in der Provinz Pommern
wohnhaften Kriegsteilnehmern (§ 15 B. G. B) offen und
erfolgt durch Lösung von mindestens einem Anteilschein über
10 M. — Die Lösung der Anteilscheine, deren Ausgabe durch
überall kenntlich gemachte Annahmestellen erfolgt, kann auch
durch dritte Personen bewirkt werden und hat in bar zu ge-
schehen.

§ 2. Für jeden Kriegsteilnehmer können mehrere,
höchstens jedoch 20 Anteilscheine gelöst werden.

§ 3. Für bereits gefallene, verwundete oder vermisste
Kriegsteilnehmer kann ein Anteilschein nicht mehr gelöst
werden.

Der Landeshauptmann wird aber ermächtigt, auch Ge-
fallene, Verwundete oder Vermisste zur Versicherung zuzu-
lassen, wenn eine Gesamtheit von Personen, wie z. B. die
sämtlichen zum Heeresdienst eingezogenen Angestellten oder
Arbeiter einer Fabrik, versichert wird, jedoch mit den Ein-
schränkungen, daß die für Gefallene, Verwundete oder Ver-
misste gelösten Anteilscheine höchstens 2 Prozent der in der
betreffenden Gesamtversicherung überhaupt gelösten Anteil-
scheine betragen und daß für Gefallene, Verwundete oder
Vermisste nur je ein Anteilschein gelöst wird.

§ 4. Die Leistungen der Kasse bestehen darin, daß sämt-
liche eingehenden Gelder angesammelt und unter Hinzure-
chnung eines vom Provinzialverbande zu gewährenden Zu-
schusses auf die eingetretenen Kriegssterbefälle an die Hinter-
bliebenen verteilt werden. Als Kriegssterbefälle gelten alle
Todesfälle, die unter den Kriegsteilnehmern während des
Krieges oder infolge des Krieges oder infolge einer im

Kriege erlittenen Verletzung oder erworbenen Krankheit bis
spätestens 3 Monate nach Friedensschluß eintreten. Für
Vermisste gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt 3 Monate nach Friedensschluß
und wird öffentlich bekannt gegeben. Ansprüche müssen bis
dahin geltend gemacht werden. Abschlagszahlungen dürfen
auf Wunsch schon vor Aufstellung der Abrechnung geleistet
werden. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der
Anteilscheine; der Inhaber der Anteilscheine gilt als em-
pfangsberechtigt.

§ 5. Die Verwaltung erfolgt unentgeltlich durch den
Landeshauptmann der Provinz Pommern.

§ 6. Die spätestens eine Woche nach der Errichtung
dieser Kriegsversicherung bereits gefallenen Kriegsteilnehmer
gelten als mitversichert, und zwar sollen für jeden, wenn
möglich, drei Anteilscheine als gelöst angenommen werden.
Der hierfür zu zahlende Beitrag (§ 1) wird bei der Aus-
zahlung der fälligen Summe in Abzug gebracht. Der Gesamt-
betrag, der hiernach auf diese Versicherten zur Auszahlung
gelangt, soll nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtver-
sicherungssumme ausmachen.

§ 7. Werden in anderen Landesteilen ähnliche Einrich-
tungen getroffen, so ist die Verwaltung berechtigt, sich mit
diesen zu einer Kriegsversicherung auf derselben Grundlage
im Interesse einer Ausgleichung des Risikos zusammenzu-
schließen.

§ 8. Im übrigen gelten die seitens der Aufsichtsbehörden
nachträglich etwa ergehenden Anordnungen.

Stettin, den 30. Dezember 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
von Eisenhart-Rothe.

Imperialteil

Bin zur Zahnbehandlung bei
der Orts- und Landkrankenasse des
Kreises Belgard zugelassen.

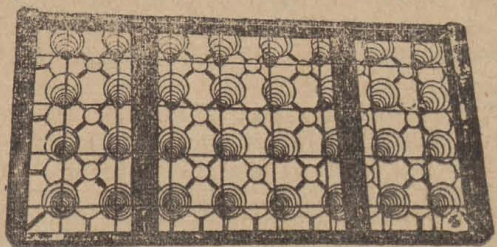
Franz Ristow,
Friedrichstraße 21.

Neu!

Achtung!

Neu!

Sprungfedermatratze „Frappant“



D.R.G.M.

D.R.G.M.

Leicht! Unverwüßlich! Staubfrei! Rostsicher!
Von keinem anderen Fabrikat erreichte Elastizität!
Alleinige Vertretung für Belgard und Umgegend:

Rudolf Buchholz, Sattlermstr., Wilhelmstr. 52

**Eichen-Rundholz
und -Bohlen**

jeder Stärke, sowie

Eichen-Bohlen

95 bis 105 m m Kark kauft jeden
Posten

**Ostdeutsche Fahrzeugfabrik
Franz Nitzsche,**

Stolp i. Pom.

**Vorarbeiter mit
Hofgänger**

für Klein-Grössin zu sofort
oder Marien gesucht

Gutsverwaltung Klackow
bei Groß-Dychow.

Molkereibutter

täglich frisch

empf. hlt

S. Preis.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard,